

DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V. · Littenstraße 10 · 10179 Berlin

per E-Mail: IVA4@bmf.bund.de

Bundesministerium der Finanzen
Herrn MDg Dr. Hans-Ulrich Misera
Vertreter des Leiters der Steuerabteilung
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

Kürzel
NP/Me - S 13/14

Telefon
+49 30 27876-540

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
mein@dstv.de

Datum
10.09.2014

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Sehr geehrter Herr Dr. Misera,

haben Sie vielen Dank für den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, mit dem die Ergebnisse der Finanzministerkonferenz vom 09.05.2014 zur Verschärfung der Voraussetzungen für eine strafbefreiende Selbstanzeige sowie für ein Absehen von der Verfolgung in besonderen Fällen umgesetzt werden sollen.

I. Vorbemerkung

Die in letzter Zeit bekannt gewordenen Einzelfälle zur Steuerhinterziehung haben gezeigt, dass die verfassungsrechtlich geforderte Gleichmäßigkeit der Besteuerung noch konsequenter durchgesetzt werden muss. Wer sein Geld aktiv am deutschen Steuersystem vorbeischleust, betrügt die Gesellschaft und höhlt die Akzeptanz des Steuersystems aus. Zu Recht ist aus Sicht des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) daher die entschiedene Bekämpfung der Steuerkriminalität ein parteiübergreifender Konsens. Die in den letzten Jahren mit diesem Ziel begonnene Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen ist außerordentlich zu befürworten. Die diesbezüglich angegangenen gesetzgeberischen

Maßnahmen auf nationaler sowie internationaler Ebene erachtet der DStV als äußerst zielführend, da sie das Entdeckungsrisiko und damit den Druck auf die Steuerbetrüger signifikant erhöhen. Diese vorhandenen Instrumente sollten künftig weiter entwickelt und der internationale Informationsaustausch, wie beabsichtigt, flächendeckend ausgebaut werden.

Vor diesem Hintergrund erscheinen die folgenden, in dem Gesetzesentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Verschärfung der Selbstanzeige politisch nachvollziehbar:

- Erweiterung der Sperrgründe für die Selbstanzeige durch Absenkung der Betragsgrenze auf 25.000 Euro (§ 371 Abs. 2 Nr. 3 AO-E);
- Abschaffung der Selbstanzeige für die besonders schweren Fälle der Steuerhinterziehung (§ 370 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 bis Nr. 5 AO) aufgrund ihrer besonderen Strafwürdigkeit (§ 371 Abs. 2 Nr. 4 neu AO-E);
- Zahlung der Hinterziehungszinsen als Voraussetzung für die Wirksamkeit der Selbstanzeige und damit für die Erlangung der Straffreiheit (§ 371 Abs. 3 S. 1 AO-E);
- Anhebung sowie Staffelung des Zuschlags für das Absehen von der Strafverfolgung in besonderen Fällen (§ 398a AO-E).

Mit den vorgenannten Maßnahmen werden die Hürden für die Erlangung der Straffreiheit aber bereits in einem Maße angehoben, die an die Grenze des verfassungsrechtlich zulässigen Spielraums zur Verschärfung des Instituts gehen dürften. Im Rahmen der politischen Erörterung darf nicht übersehen werden, dass die Selbstanzeige innerhalb des Spannungsfelds zwischen Besteuerungs- und Strafverfahren einen entscheidenden Ausgleich zu den weitreichenden Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen bei ihrer Besteuerung schafft. Sie dient dem im allgemeinen Strafrecht von Verfassungswegen geltenden „nemo tenetur“-Grundsatz, wonach niemand sich selbst mit einer Straftat belasten muss. Sowohl nach Auffassung des BVerfG (Beschluss v. 21.04.1988, Az.: 2 BvR 330/88) als auch des BGH (Beschluss v. 17.03.2009, Az.: 1 StR 479/08) sind die weitreichenden steuerlichen Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen verfassungsrechtlich nur aufgrund der Selbstanzeige und ihrer sanktionsbefreienden Wirkung gerechtfertigt. In diesem Sinne ist beispielsweise die Pflicht des Steuerpflichtigen zur Berichtigung einer fehlerhaft abgegebenen Steuererklärung, obwohl er durch die Berichtigung die Begehung einer Steuerhinterziehung aufdeckt und sich damit selbst belastet, allein durch die Strafbefreiung der Selbstanzeige zulässig. Andernfalls stünde dem Steuerpflichtigen ein weitreichendes Zeugnisverweigerungsrecht im Besteuerungsverfahren zu. Zudem würde für vergangene Zeiträume ein Beweisverwertungsverbot eintreten.

Daraus ergibt sich verfassungsrechtlich, dass je mehr die Erlangung der Strafbefreiung durch die Selbstanzeige erschwert wird, die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen im Besteuerungsverfahren umso weniger gelten dürfen. Da jedoch im Rahmen der geplanten Verschärfungen der Selbstanzeige die steuerlichen Mitwirkungspflichten nicht konkretisiert bzw. eingeschränkt werden, dürfen die Maßnahmen nur mit politischem Augenmaß eingeführt werden.

Mit Blick auf das vorgenannte Spannungsfeld ist außerordentlich zu begrüßen, dass mit dem Gesetzesentwurf künftig die seit dem Schwarzgeldbekämpfungsgesetz aus 2011 in der Praxis auftretenden Verwerfungen im Bereich der Anmeldesteuern beseitigt werden sollen.

Unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmens sowie unter systematischen Gesichtspunkten erscheint jedoch die Ausweitung der Verjährung für die Strafverfolgung von bisher fünf auf künftig zehn Jahre für alle Fälle der Steuerhinterziehung äußerst kritisch.

II. Sonderregelungen für die Steueranmeldungen im Bereich der Umsatz- sowie Lohnsteuer - §§ 371 Abs. 2a, Abs. 3 S. 2 AO-E

Sehr zu begrüßen ist, dass der Gesetzgeber den aus Sicht der Praxis seit dem Schwarzgeldbekämpfungsgesetz aus 2011 dringend gebotenen Handlungsbedarf im Bereich der Steueranmeldungen bei der Umsatz- sowie Lohnsteuer erkannt hat. Mit der Einführung des neuen § 371 Abs. 2a AO-E hebt er die sich in diesem Bereich ergebende, ungerechtfertigte Kriminalisierung redlicher Steuerpflichtiger vollends auf. Die vom DStV seit Langem geforderte rechtssichere, gesetzliche Ausnahme wird damit geschaffen.

Die gewählte Formulierung bedeutet eine vollumfängliche Rückkehr zum Rechtszustand vor Inkrafttreten des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes. Sie ist außerordentlich gut gelungen und ermöglicht für jede in der Praxis auftretende Variante künftig wieder eine wirksame Teilselbstanzeige. In diesem Sinne ergeben sich künftig wieder folgende Möglichkeiten als sanktionsfreie Ausnahmen vom Vollständigkeitsgebot:

- die mehrfache Berichtigung einer unvollständigen Steueranmeldung durch Ausschluss des Sperrgrundes nach § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO (§ 371 Abs. 2a S. 1, 2 AO-E);

- die Nachreichung einer verspäteten Steueranmeldung (§ 371 Abs. 2a S. 1 AO-E);
- die Berichtigung bzw. Nachreichung einer Steueranmeldung unabhängig vom (abgesenkten) Grenzbetrag in Höhe von 25.000 Euro und demzufolge kein Ausschluss der Straffreiheit (§ 371 Abs. 2a S. 1 AO-E durch den Ausschluss von § 371 Abs. 2 Nr. 3 AO-E);
- die Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung für das Vorjahr ohne die Berichtigungen der Voranmeldungen des laufenden Jahres (§ 371 Abs. 2a S. 4 AO-E).

Des Weiteren ist sehr zu befürworten, dass der Eintritt der Straffreiheit bei den Umsatzsteuervor- sowie Lohnsteueranmeldungen nicht von der Entrichtung der Hinterziehungszinsen abhängig gemacht werden soll (§ 371 Abs. 3 S. 2 AO-E).

Mit den geplanten Regelungen ist eine ausgesprochen praxisnahe Lösung erzielt worden. Sie wird zum einen der Situation des unternehmerischen Alltags in hohem Maße gerecht, dessen Buchführung durch höchst komplexe Einzelbeurteilungen sowie - aufgrund der monatlichen Abschnittsbesteuerung - durch einen hohen zeitlichen Druck geprägt ist. Zum anderen trägt die Regelung aber auch den Bedingungen eines von der Finanzverwaltung zu bewältigenden Massenverfahrens eindrucksvoll Rechnung.

III. Ausweitung der strafrechtlichen Verjährungsfrist bei einfacher Steuerhinterziehung - § 376 Abs. 1 AO-E

Im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sowie aufgrund der oben ausgeführten verfassungsrechtlich gebotenen ausgleichenden Wirkung der Selbstanzeige im Spannungsfeld zwischen Steuerstrafrecht und dem Besteuerungsverfahren spricht sich der DStV für die Beibehaltung einer Verjährungsfrist von fünf Jahren bei einer einfachen Steuerhinterziehung aus.

Die geplante Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfrist für die Fälle der einfachen Steuerhinterziehung von bisher fünf auf künftig zehn Jahre birgt aus Sicht des DStV die Gefahr der faktischen Abschaffung des seit nahezu 100 Jahren bewährten Instruments. Diese Verschärfung dürfte aufgrund ihrer weitreichenden Konsequenzen die Bereitschaft der Steuerhinterzieher zur Rückkehr in die Steuerehrlichkeit deutlich mindern. Dies kann nicht im Interesse des Staates sein, da so Steuereinnahmen in Milliardenhöhe verloren gingen. Zudem stünde eine faktische Abschaffung somit klar im Widerspruch zu dem in der Gesetzesbegründung zu Recht niedergelegten Bekenntnis zum grundsätzlichen Erhalt der Selbstanzeige (s. u. 1. und 2.).

Zudem ist sehr zweifelhaft, ob das mit der Verlängerung der strafrechtlichen Verjährung vom Gesetzgeber beabsichtigte Ziel – die Herstellung eines Gleichlaufs mit der steuerverfahrensrechtlichen Festsetzungsverjährung – tatsächlich hergestellt werden kann (s. u. 3.).

Des Weiteren widerspricht eine Verlängerung der Verjährungsfrist den Grundlagen des allgemeinen Strafrechts und erscheint willkürlich (s. u. 4.).

Schließlich steht zu befürchten, dass es zu verfassungsrechtlich, äußerst kritischen Verwerfungen in der verfahrensrechtlichen Praxis kommt. Diese könnten im Grenzbereich zu einer einfachen Berichtigung einer von einem redlichen Steuerpflichtigen abgegebenen Steuerklärung auftreten. Aufgrund der Ausweitung in Kombination mit den weitreichenden Mitwirkungspflichten könnten redliche Steuerpflichtige dazu gezwungen sein, ihre Unterlagen künftig länger als nach den gesetzlich vorgesehenen Fristen aufzubewahren (s. u. 5.).

1. Faktische Abschaffung durch systematische Folgen

Die Ausweitung der strafrechtlichen Verjährungsfrist verlängert nicht nur den Berichtigungszeitraum der Selbstanzeige, sondern potenziert die weiteren geplanten Verschärfungen systematisch in ganz erheblicher Weise. Durch sie werden zum einen das Volumen der nachzuzahlenden Steuer und damit die Zahlungsverpflichtung als Voraussetzung für die Steuerfreiheit massiv vergrößert. Zum anderen bedingt die Ausweitung einen deutlichen Anstieg der Hinterziehungszinsen, wie die Beispiele in der Gesetzesbegründung zu § 398a AO-E anschaulich zeigen. Da die Zahlung der Zinsen als Bedingung für die Straffreiheit geplant ist, dürften sich künftig nur solche Steuerhinterzieher die Rückkehr in die Steuerehrlichkeit leisten können, die mit der entsprechenden Liquidität ausgestattet sind. Beträgt beispielsweise der Hinterziehungsbetrag für zehn Jahre 24.000 Euro, ergibt sich ein Zinsbetrag für den entsprechenden Zeitraum in Höhe von 14.400 Euro (gem. § 238 Abs. 1 S. 1 AO: 0,5 % pro Monat). Sieht sich der Steuerhinterzieher nicht in der finanziellen Lage, zur Erlangung der Straffreiheit den Gesamtbetrag von 38.400 Euro zu leisten, dürfte er von einer Selbstanzeige absehen und das Entdeckungsrisiko bevorzugen.

2. Faktische Abschaffung durch tatsächliche Unmöglichkeit der Belegvorlage

Die geplante Ausweitung der Verjährungsfrist auf zehn Jahre dürfte darüber hinaus zu einer faktischen Abschaffung der Selbstanzeige führen, da die vorzulegenden Belege und Informationen für diesen langen Zeitraum im Einzelfall nicht mehr vorgehalten werden können.

Damit eine Selbstanzeige strafbefreiend wirkt, müssen aufgrund des gesetzlich vorgesehenen Vollständigkeitsgebots gegenüber der Finanzbehörde alle unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang berichtet werden. Wird die Verjährungsfrist auf zehn Jahre ausgedehnt, bedeutet dies in der Praxis, dass vollständige sowie valide Angaben für Jahre abgegeben werden müssen, die nicht nur zehn, sondern elf oder mehr Jahre zurückliegen. Dieser weitergehende Zeitraum ergibt sich aus dem Beginn der strafrechtlichen Verjährungsfrist. Die strafrechtliche Verjährung beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheids, in dem sich die Steuerverkürzung bzw. der nicht gerechtfertigte Steuervorteil niederschlägt. Folgendes einfaches Beispiel zeigt die Erweiterung des Zeitraums auf:

Im Rahmen der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2002 werden Zinsen aus ausländischen Kapitalvermögen nicht angegeben. Die Steuererklärung wird Ende des Jahres 2003 abgegeben. Der Steuerbescheid wird im Juni 2004 bekannt gegeben. Möchte der Steuerpflichtige im Mai 2014 eine Selbstanzeige wegen einer Steuerhinterziehung abgeben, die er mit der Abgabe der Steuererklärung für das Jahr 2011 begangen hat, müsste er künftig aufgrund des Vollständigkeitsgebots gleichfalls die fehlenden Angaben aus der Steuererklärung für 2002 nachholen. Die strafrechtliche Verjährung für den Veranlagungszeitraum 2002 beginnt mit Bekanntgabe des Bescheids im Juni 2004. Im Juni 2014 ist die Tat strafrechtlich verjährt. Daher müsste der Steuerpflichtige zur Erlangung der Straffreiheit die Steuerbescheinigung für den inzwischen zwölf Jahre zurückliegenden Veranlagungszeitraum 2002 nachreichen.

Liegen dem Selbstanzeigeersteller im Beispiel die Ertragnisaufstellung oder aber eine Steuerbescheinigung für das Jahr 2002 nicht mehr vor, dürfte deren Nachforderung beim ausländischen wie auch inländischen Kreditinstitut in der Regel unter Berücksichtigung der dort geltenden Aufbewahrungsfristen erfolglos sein. Die Selbstanzeige wäre wegen des geltenden Berichtungsverbands für den gesamten Zeitraum ab 2002 unwirksam und die Erlangung der Straffreiheit unmöglich.

In diesem Kontext wären beispielsweise folgende ausländische Aufbewahrungsfristen zu berücksichtigen (vgl.: Götzenberger, NWB-EV 2014, S. 263, 264):

- Fürstentum Liechtenstein: zehn Jahre (Art. 1059 des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts);
- Schweiz: zehn Jahre (Art. 962 Schweizerisches Obligationsrecht);
- Luxemburg: zehn Jahre;

- Österreich: fünf Jahre für Banken nach dem Bankwesengesetz (§ 40 BWG) sowie dem Wertpapieraufsichtsgesetz (§ 66 WAG) / sieben Jahre nach den steuer- sowie handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen.

Gelingt dem Steuerhinterzieher die vollständige Informations- sowie Belegvorlage für die geforderten zehn Jahre aufgrund solcher Diskrepanzen nicht, macht die Selbstanzeige für ihn keinen Sinn. Er dürfte in solchen Fällen von einer ihn selbst belastenden Aufdeckung seiner Tat absehen und die Steuerquelle damit unerschlossen bleiben.

3. Gleichklang zwischen strafrechtlicher Verjährungsfrist und verfahrensrechtlicher Festsetzungsfrist

Der vom Gesetzgeber mit der Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfrist auf zehn Jahre beabsichtigte Gleichklang zur steuerverfahrensrechtlichen Festsetzungsfrist von zehn Jahren bei einer Steuerhinterziehung dürfte nur vermeintlich hergestellt werden. Die geplante Regelung dürfte damit weit über ihren Zweck hinausschießen. Selbst bei entsprechender Ausweitung bleiben Diskrepanzen bestehen, die bereits aus den unterschiedlichen Fristenbeginnen resultieren. Folgendes Grundbeispiel als Standardfall aus der Praxis veranschaulicht die weiter bestehende Disharmonie:

Der Steuerpflichtige hat für den Veranlagungszeitraum 2002 eine unvollständige Steuererklärung am 30.11.2003 abgegeben. Der Steuerbescheid wurde am 30.03.2004 bekanntgegeben. Die steuerverfahrensrechtliche Festsetzungsfrist begann mit Ablauf des Jahres 2003 (§ 170 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO). Aufgrund der Steuerhinterziehung konnte die Finanzverwaltung nach geltender Rechtslage die Steuern für 2002 bis zum Ablauf des Jahres 2013 festsetzen (§ 169 Abs. 2 S. 2 AO). Die strafrechtliche Verjährungsfrist begann mit Bekanntgabe des Steuerbescheids, also am 30.03.2004. Bei einer Verlängerung auf zehn Jahre wäre die strafrechtliche Verjährungsfrist am 30.03.2014 abgelaufen. So ergibt sich eine Diskrepanz von drei Monaten.

Hätte der Steuerpflichtige im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 30.03.2014 eine Selbstanzeige für eine spätere Tat (beispielsweise aus 2009) abgeben wollen, hätte er aufgrund des geltenden Vollständigkeitsgebots die unvollständigen, nach so langer Zeit aber nur noch schwer beschaffbaren Angaben aus 2002 nachreichen müssen. Da die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum 2002 aber am 31.12.2013 abgelaufen ist, hätte die Finanzverwaltung die Steuer für das Jahr 2002 trotz der nunmehr vorliegenden Informationen nicht mehr festsetzen und erheben können. Insofern müsste der Selbstanzeigeerstanter zur Erlangung der Straffreiheit

mehr und – wie oben aufgezeigt – etwas in manchen Fällen praktisch Unmögliches unternehmen, als von ihm steuerverfahrensrechtlich gefordert werden kann.

Die aufgezeigte Diskrepanz wird durch die steuerverfahrensrechtlich geltenden, unzähligen An- und Ablaufhemmungen (§§ 170 Abs. 2 bis 6, 171 AO), die für die strafrechtliche Verjährungsfrist keine Anwendung finden, noch verstärkt.

4. Widerspruch zu Verjährungsfristen im allgemeinen Strafrecht

Über dies hinaus widerspricht eine Erweiterung der strafrechtlichen Verjährungsfrist für die einfache Steuerhinterziehung auf zehn Jahre den Grundlagen des allgemeinen Strafrechts. Sie schießt auch insoweit systematisch über das Ziel hinaus.

Die einfache Steuerhinterziehung ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bewährt (§ 370 Abs. 1 AO). Je nach Schwere der Tat sieht das Strafgesetzbuch (StGB) einen bestimmten Strafraum vor (z. B. bei Betrug: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren). Für Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren bedroht sind, ist eine Verjährungsfrist von fünf Jahren normiert (§ 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB). Ein in der Schwere der Tat liegender, sachlicher Grund, warum von diesen grundlegenden Vorgaben abgewichen werden und damit insbesondere der innere Zusammenhang zwischen Dauer der Freiheitsstrafe und Dauer der Verjährung aufgebrochen werden soll, ist nicht ersichtlich.

Unter dem Aspekt der Schwere der Tat erscheint es zudem nach den Grundlagen des allgemeinen Strafrechts höchst willkürlich, einfache Steuerhinterziehungen mit Steuerhinterziehungen in besonders schweren Fällen, für die eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren gilt (§ 370 Abs. 3 S. 1 AO), im Rahmen der Verjährung gleichzustellen.

5. Verfassungsrechtlich zweifelhafte Risikoverlagerung zu Lasten redlicher Steuerpflichtiger

Unter den Eingangs ausgeführten verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten wiegen in der Praxis am schwersten die verfahrensrechtlichen und bürokratischen Verwerfungen, die durch die Verlängerung der Verjährungsfrist im Grenzbereich zu einer einfachen Berichtigung einer von einem redlichen Steuerpflichtigen abgegebenen Steuerklärung auftreten dürften.

Bereits jetzt bestehen erhebliche Unsicherheiten in der Praxis bei einfachen Berichtigungserklärungen (§ 153 AO), die dem redlichen Steuerpflichtigen aufgrund der weitreichenden Mitwirkungspflichten auferlegt sind. Aufgrund der Komplexität des Steuerrechts und der Vielfalt der steuerlichen Sachverhalte, die innerhalb eines Unternehmens auftreten, sind einfache Korrekturen von Jahressteuererklärungen auch bei Anwendung aller gebotenen Sorgfalt notwendig. Nur selten steht dahinter eine strafbewährte kriminelle Energie.

Berichtigt der Steuerpflichtige den versehentlichen Fehler gemäß der ihm auferlegten Pflicht, ist in der Praxis seit jeher – wie generell im Strafrecht – die Feststellung, ob der für eine Straftat erforderliche subjektive Tatbestand oder aber nur ein Versehen vorliegt, von der Finanzverwaltung äußerst schwierig zu treffen. Um jegliches strafrechtliches Risiko zu vermeiden, empfiehlt es sich für den Unternehmer daher nach derzeitiger Rechtslage, die vorangegangenen fünf Jahre auf Fehler zumindest zu überprüfen und gegebenenfalls gegenüber der Finanzverwaltung offen zulegen. Zukünftig müsste er diesen Aufwand für mindestens zehn bzw., wie oben ausgeführt, in der Regel für elf oder mehr Jahre betreiben. Als Folge dieser Risikoverlagerung bleibt dem redlichen Steuerpflichtigen nur eine Aufbewahrung seiner Unterlagen über die gesetzlich vorgegebene Frist von zehn Jahren hinaus.

Eine derartige Risikoverlagerung in den Bereich der Berichtigungspflicht (§153 AO) erscheint gerade aufgrund der vorgenannten, rechtlichen sowie tatsächlichen Unzulänglichkeiten der geplanten Verlängerung der Verjährungsfrist verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar. Sie bringt das Spannungsverhältnis zwischen Besteuerungs- und Steuerstrafverfahren in verfassungsrechtlich höchst kritischer Weise zu Lasten des redlichen Steuerpflichtigen ins Wanken.

6. Bindung von Kapazitäten der Finanzverwaltung

Schließlich steht in Frage, ob eine Verlängerung der Verjährungsfrist auf zehn Jahre tatsächlich zu der beabsichtigten Vereinfachung bei der Steuerfestsetzung führt. Stimmen aus der Finanzverwaltungspraxis weisen nachvollziehbar darauf hin, dass die Verschärfung in gleicher Weise die Prüfer der Steuerfahndung belastend trifft (vgl.: Herrmann, PStR 2014, S. 199, 203). Danach solle die Ermittlung in der Regel umso komplizierter, zeitraubender und weniger erfolgversprechend werden, je länger der Ermittlungszeitraum zurückliege. Während Steuerfahnder bisher deren Ermittlungen in den strafrechtlich verjährten Vorjahren aus

verwaltungsökonomischen Gründen hätten reduzieren können, würde ihnen das künftig wegen des Legalitätsprinzips nicht mehr möglich sein. Sie würden damit zu wenig aussichtsreichen Ermittlungen gezwungen, die wertvolle Kapazitäten binden würden und in anderen Fällen sinnvoller eingesetzt werden könnten.

Für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
RA/StB Norman Peters
(Geschäftsführer)

gez.
RAin/StBin Sylvia Mein
(Referentin für Steuerrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften, in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.
